

Recht und Steuern



Anzeige | Expertentipps: Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte informieren

Änderungen zum Jahresabschluss und Steuererklärungen für 2018

Beratertipp der Steuerkanzlei WW+KN: Was 2019 beim Jahresabschluss und bei Steuererklärungen für 2018 zu beachten ist.

Jeder Jahreswechsel bringt Änderungen im Steuerrecht mit sich, und 2019 macht da keine Ausnahme. Was hat sich in Sachen „Jahresabschluss und Steuererklärungen für 2018“ alles geändert?

„Einige Änderungen im Steuerrecht aus dem letzten Jahr machen sich erstmals beim Jahresabschluss oder der Steuererklärung für 2018 richtig bemerkbar,“ erläutert Diplom-Finanzwirt Matthias Winkler, Steuerberater und Geschäftsführer bei der Regensburger Steuerberatungsgesellschaft WW+KN.

Geringwertige Wirtschaftsgüter: Die Wertgrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter wurde 2018 fast verdoppelt auf 800 Euro. Auch die Wertgrenze für die Bildung eines Sammelpostens wurde angehoben. Wer von der Sammelpostenregelung Gebrauch



Diplom-Finanzwirt Matthias Winkler, Steuerberater und Geschäftsführer bei der Regensburger Steuerberatungsgesellschaft WW+KN informiert über die steuerlichen Änderungen zum Jahresabschluss und Steuererklärungen für 2018. Foto: WW+KN

brauch macht, kann in der Bilanz 2018 nun Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 250 Euro statt bisher 150 Euro sofort voll abschreiben.

Investmentsteuerreform: Mit der Investmentsteuerreform haben sich ab 2018 die Regeln für die Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds geändert. Die Reform sieht bei der Besteuerung der Erträge aus Fondsanteilen im Betriebsvermögen eine rechtsformabhängige Freistellung vor und vereinfacht ra-

dikal die Angabe der Erträge in der Steuererklärung für Privatleger. Weil bei einer ertragsteuerlichen Organschaft neben Kapitalgesellschaften auch natürliche Personen Organträger sein können, werden ab 2019 die Fondserträge nicht bei der Organgesellschaft, sondern erst auf Ebene des Organträgers berücksichtigt.

Abgabefristen: Die Fristen für die Steuererklärungen der Jahre ab 2018 werden um zwei Monate verlängert. Ohne Steuerbera-

ter sind die Erklärungen damit in diesem Jahr erstmals zum 31. Juli fällig, auch wenn mehrere Bundesländer schon in den vergangenen Jahren teilweise oder vollständig die verlängerte Abgabefrist angewandt haben. Für die vom Steuerberater erstellten Steuererklärungen bleiben jetzt sogar 14 Monate Zeit, sofern das Finanzamt die Erklärung nicht extra vorab anfordert.

Verspätungszuschlag: Verbunden mit den verlängerten Abgabefristen sind neue Regeln für den Verspätungszuschlag für die Steuererklärungen der Jahre ab 2018. Nun muss das Finanzamt zwingend einen Verspätungszuschlag festsetzen, wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde und die Steuererklärung nicht 14 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums oder Besteuerungszeitpunkts beim Finanzamt ist. Für jeden angefangenen Monat der Verspätung sind dann 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, mindestens aber 25 Euro fällig.

(Quelle: WW+KN Steuerberatungsgesellschaft, Regensburg, Mail: regensburg@wwkn.de, Web: www.wwkn.de)



Anwalt Michael Opitz lädt auch dieses Jahr wieder zur Vortragsreihe „Erbrecht im Überblick“ ein. Foto: Kanzlei Opitz

Vorträge zu Testament und Patientenverfügung

Kostenlose Infoabende der Vortragsreihe „Erbrecht im Überblick“

Wer sich zu den Themen Patientenverfügung, Testament und Behindertentestament informieren will, für den bietet sich ab dem 13. März wieder kostenlos Gelegenheit.

Was passiert, wenn ich mich einmal wegen Unfall oder Krankheit nicht mehr um meine eigenen Angelegenheiten kümmern kann?

Was ist eigentlich ein Testament? Was passiert, wenn ich nichts regle? Ist unser „Berliner Testament“ eigentlich rechtswirksam errichtet? Welche Steuern kommen auf meine Erben zu? Was ändert sich 2019 für mich?

Was muss ich als Geschiedener beachten, was bei Patchworkfamilien und was bei Stiefkindern?

Wie Sorge ich dafür, dass mein behindertes Kind auch nach meinem Tod ein Mehr an Lebensqualität erhält?

Diese und weitere Fragen behandelt die am 13. März star-

tende Vortragsreihe unter dem Motto „Erbrecht im Überblick“, zu dem der Regensburger Anwalt Michael Opitz, Fachanwalt für Erbrecht, auch dieses Jahr wieder recht herzlich einlädt.

Die Vorträge finden jeweils von 18.30 bis 19.30 Uhr im exklusiven Thon-Dittmer-Palais (Haidplatz 8) statt.

Die Themen im Einzelnen: „Das richtige Testament“ (13. März), „Die richtige Vorsorge treffen mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung“ (20. März), „Das richtige Testament bei Trennung, Scheidung und Patchworkfamilien“ (3. April) sowie „Die richtige Erbfolgeregelung mit behinderten Kindern“ (8. Mai).

Nach dem Vortrag und in den folgenden Tagen telefonisch ist wie immer reichlich Zeit, Fragen zu stellen und das eine oder andere Thema zu vertiefen.

Um eine kurze Anmeldung per Mail an info@kanzleiopitz.de oder telefonisch unter (0941) 595 72 90 wird gebeten. Die Vorträge sind in der Regel rasch ausgebucht, die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

(Quelle: Kanzlei Opitz)

Britische Rechtsformen als Problem

Brexit: Deutschen UK-Gesellschaften droht das Ende der Gnadenfrist.

Nachdem das britische Unterhaus das von Theresa May ausgehandelte Austrittsabkommen abgelehnt hat, wird ein „No-Deal-Szenario“ und damit ein harter Brexit immer wahrscheinlicher. Erzielen Großbritannien und die EU bis zum geplanten Austrittstermin am 29. März 2019 keine Einigung, hätte das weitreichende Folgen für britische Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Deutschland: Das europäische Unionsrecht findet ab diesem Zeitpunkt keine Anwendung mehr auf sie. Gesellschaften wie die Ltd., die PLC oder die LLP, für die bisher nach europäischem Recht eine Haftungsbeschränkung gilt, werden dann mit Personengesellschaften deutschen Rechts gleichgestellt. Damit haften deren Gesellschafter grundsätzlich unbeschränkt



Kathrin Weinbeck, Rechtsanwältin, Rödl & Partner Regensburg.

mit ihrem Privatvermögen. Betroffene Gesellschafter können diese Folgen durch einen Wechsel in eine deutsche Gesellschaftsform umgehen.

Der Weg aus der britischen Rechtsform

Das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Vierte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes (UmwG) erleichtert hierfür die Voraussetzungen und

verschafft den Gesellschaftern gleichzeitig eine „Gnadenfrist“.

Hineinverschmelzung in KG möglich

Das neue Gesetz ermöglicht den betroffenen UK-Gesellschaften, auf eine inländische Personenhandelsgesellschaft (etwa eine KG) hinein zu verschmelzen, an der sich wiederum eine GmbH oder eine UG als Komplementärin beteiligen könnte. Für den Fall der Beteiligung einer UG kann mit dieser neuen Verschmelzungsvariante eine Haftungsbeschränkung herbeigeführt werden, ohne dass das für eine GmbH notwendige Stammkapital in Höhe von 25000 Euro aufgebracht werden muss. Damit wird insbesondere kleinen Betrieben und Start-ups, die sich die Mindestkapitalsumme nicht leisten können, der Ausweg aus der britischen Rechtsform erleichtert.

Betroffenen Unternehmen, die noch nicht oder zu spät gehandelt haben, verschafft das Änderungsgesetz einen zeitlichen

Aufschub: Hiernach ist es ausreichend, wenn die Gesellschaften zumindest den Verschmelzungsplan rechtzeitig vor Wirksamkeit des Brexit notariell beurkunden lassen und die Verschmelzung spätestens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt zur Eintragung im Handelsregister beantragen.

Neue Übergangsfrist für Verschmelzungen

In solchen Fällen gelten die UK-Gesellschaften zunächst als solche fortbestehend. Möchten betroffene Gesellschafter, die bisher noch nicht gehandelt haben, eine unbeschränkte persönliche Haftung vermeiden, sollten sie den Wechsel in die deutsche Rechtsform angesichts des Risikos eines „Hard Brexit“ dringend einleiten, um die neuen Übergangsfristen noch nutzen zu können.

(Autorin & Kontakt: Kathrin Weinbeck, Rechtsanwältin, Rödl & Partner Regensburg, Tel.: +49 941 297660, E-Mail: kathrin.weinbeck@roedl.com)

RECHTSANWÄLTE

Anwaltskanzlei Espenhain & Espenhain

Verbraucher- und Regelinsovenzverfahren, Außergerichtliche Schuldenbereinigung, Erbrecht, Arbeitsrecht
Dornierstraße 12, 93049 Regensburg, Tel. 0941/4629330

Rechtsanwalt Michael Opitz
Fachanwalt für Erbrecht

Kostenloser Info-Abend
Erbrecht im Überblick

13.03.2019 Das richtige Testament - erben und vererben
20.03.2019 Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
03.04.2019 Testament bei Trennung, Scheidung und Patchworkfamilien
08.05.2019 Das Behindertentestament

jeweils 18:30 - 19:30 Uhr, Thon Dittmer-Palais, Haidplatz 8, Regensburg
Anmeldung: Kanzlei Opitz, Residenzstraße 2, 93047 Regensburg
Telefon 0941 / 59 57 290; info@kanzleiopitz.de



Unsere Steuern machen Profis.

Einfach Steuern sparen.

Wir machen die Steuererklärung für Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre im Rahmen einer Mitgliedschaft, begrenzt nach § 4 Nr. 11 StBerG.

Lohnsteuerhilfe Bayern e.V.
Im Gewerbepark C 33 · 93059 Regensburg

Robert Schaetz
Beratungsstellenleiter
zertifiziert nach DIN 77700

Tel. 0941 586750
www.lohi.de/regensburg

Was nutzen Ihnen zeitverzögerte und vorläufige BWAs, wenn Sie Entscheidungen jetzt treffen müssen?

Jetzt auf Rechnungswesen 4.0 setzen!

- Aktuelle Monatsabschlüsse mit verlässlichen Werten
- Digitale Konsolidierung für Firmengruppen auf Monatebene
- Keine Kompromisse bei Aktualität und Verlässlichkeit
- WW+KN als Sparrings-Partner für Ihren Erfolg

WW+KN Wagner Winkler & Collegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Im Gewerbepark D75 · 93059 Regensburg

Tel. 0941 58 613 0
Mail regensburg@wwkn.de
Web www.wwkn.de

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme für ein kostenloses Erstgespräch.

WW+KN Mitglied der LKC-Gruppe
STEUERBERATER FÜR DEN MITTELSTAND www.lkc.de www.wwkn.de